

Ich füge noch die Bemerkung hinzu, daß durch einen solchen Antrag, der nur provisorischer Natur ist, einer Bestimmung der künftigen Advocatenordnung keineswegs vorgegriffen wird.

Domherr D. Günther: Daß ich in der Hauptsache mit der Minorität stimmen werde, brauche ich kaum zu erwähnen. Da die Kammer sich dessen erinnert, was ich bei einer früheren Gelegenheit über den vorliegenden Gegenstand gesagt habe, so enthalte ich mich der Entwicklung der Gründe, warum ich eine Ueberfüllung des Landes mit Advocaten aus der von der Minorität beantragten Maßregel keineswegs fürchte. Dessenungeachtet kann ich mich der Minorität nicht in allen Punkten anschließen. Es heißt in ihrem Gutachten S. 495: „Alle Rechts-candidaten sollen nach Ablauf dreier Jahre vom bestandenen Facultätsexamen an gerechnet, dasern sie in der Zwischenzeit bei einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben, sofort immatriculirt werden.“ Eine mündliche Prüfung derjenigen, welche Advocaten werden sollen, kann ich in keinem Falle anrathen; diese mündliche Prüfung wird ganz an ihrem Orte sein nach vollendeten Universitätsstudien, sie wird es aber nach meinem Dafürhalten nicht sein, wenn die Rede davon ist, sich von Staatswegen zu überzeugen, ob die Candidaten diejenige practische Uebung und Fertigkeit erlangt haben, welche der Staat erfordern muß, wenn er ihnen gestatten soll, die Rechtsangelegenheiten ihrer Mitbürger zu führen. Um zu erforschen, ob Jemand in der Theorie, oder, wie hier bezeichnender gesagt wird, im System bewandert sei, dazu ist die mündliche Prüfung die einzig geeignete, und eine schriftliche würde nur einen geringen und unsichern Erfolg haben. Allein um sich zu überzeugen, ob Jemand diejenige Fertigkeit hat, welche nöthig ist, um advocatorische Schriften zu fertigen, dazu wird eine schriftliche Prüfung, — davon bin wenigstens ich überzeugt, — der bei weitem sichrere Weg sein. Ich übergehe noch manche Nachtheile und Beschwerden, welche die mündliche Prüfung haben kann. — Man hat nun zwar der schriftlichen Prüfung hin und wieder entgegengesetzt, daß Täuschungen hier leicht, bei mündlichen Prüfungen hingegen nicht möglich wären. Da indessen die Advocaten-specimina beschworen werden müssen, und doch der Meineid bei unsern jungen Männern wahrhaftig nicht so häufig ist, daß wir ihn als die Regel oder auch nur als etwas oft Vorkommendes voraussetzen dürften, so glaube ich, daß schon durch diesen Eid der eigentlichen Gefahr vorgebeugt ist. Ich will übrigens einer künftigen Erörterung, ob vielleicht noch andere Maßregeln zu nehmen sein möchten, um in dieser Hinsicht dem Staate die erforderliche Sicherheit zu gewähren, keineswegs vorgreifen, sowie ich überhaupt nicht darauf eingehe, ob die gewünschte neue Einrichtung sofort und gleichsam provisorisch getroffen, oder bis zur Vorlegung einer allgemeinen Advocatenordnung verschoben werden soll, wiewohl ich nicht berge, daß ich mich freuen würde, wenn das Ministerium sich entschließen wollte, sie baldmöglichst ins Leben treten zu lassen. Demgemäß stelle ich jetzt nur den Antrag, daß aus dem Gutachten der Minorität die Worte: „schriftlichen und mündlichen“ in Wegfall gebracht werden, so daß der fragliche Satz lauten würde:

„dasern sie in der Zwischenzeit bei einer Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben.“ — „Bei einer Prüfung“! — Ich will nämlich keineswegs einen bestimmten Vorschlag machen, wie diese Prüfung vorzunehmen sei, es ist dies eine Sache, die sorgfältiger Erwägung bedarf, die wir schon um deswillen nicht vornehmen können, weil uns die Zeit dazu mangelt. Ob nicht vielleicht mit der schriftlichen Prüfung, die die Hauptsache sein muß, unter gewissen besondern Umständen, z. B. bei vorhandenem Verdachte, daß Jemand seine Probefchriften nicht selbst gefertigt habe, eine mündliche Befragung verbunden werden könnte, oder welche andere diesfallige Einrichtungen getroffen werden können, lasse ich für den Augenblick ebenso dahingestellt sein, als eine Untersuchung über etwaige sonstige Vorkehrungen und Maßregeln, um die Ueberfüllung des Staates mit Advocaten zu vermeiden. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, daß er die Gewogenheit haben wolle, den Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Gerßdorf: Es soll in dem Antrage der Minorität S. 495 eine Veränderung vorgenommen werden, die darin besteht, die Worte: „schriftlichen und mündlichen“ auszulassen; ich frage: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt.

Prinz Johann: Ich habe mich für den Antrag nicht erheben können, weil ich für das Majoritätsgutachten bin, aus folgenden kurz darzulegenden Gründen. Das Minoritätsgutachten greift einmal einer künftigen Einrichtung vor, mit welcher doch offenbar dieser Punkt im engsten Zusammenhange steht, und der Gegenstand an sich ist von solcher Wichtigkeit, daß ich in dem jetzigen Drange der Umstände mich nicht entschließen kann, dafür zu stimmen. Ausgeschlossen wird es keinesfalls, weil bei Vorlegung der Advocatenordnung dieser Punkt mit zur Sprache kommen muß, und für das momentane Bedürfniß durch den frühern ständischen Antrag bereits Genüge geschehen ist.

Bürgermeister Behner: Ich erlaube mir zuvörderst zu bemerken, daß ich zwar nicht in Zweifel ziehe, daß sich zwar schon seit hundert Jahren in Sachsen eine Bestimmung gefunden hat, wornach eine gewisse Anzahl Rechts-candidaten zur Advocatur gelassen werden; ich muß aber erklären, daß dieses bloß eine papierne Bestimmung gewesen ist, sie hat auf dem Papiere gestanden, aber ist nicht gehalten worden. Zu der Zeit, wo ich Advocat geworden bin — es ist dies beinahe 50 Jahre her — war es der Fall nicht, sondern wer die Specimina gemacht hatte, der wußte auf irgend eine Weise ein Zeugniß beizubringen, daß es ihm nachtheilig wäre, wenn er nicht Advocat würde, und dies konnte man mit gutem Gewissen Jedem geben, und er wurde also Advocat. Ich bin Advocat geworden, nachdem ich drei Jahre von der Universität war, und ich habe daraus für die Advocaten großen Schaden nicht gesehen. Der Schaden, den vielleicht ein Advocat hat, der nicht qualificirt ist, dieser wird ewig bleiben, d. h. er wird durch diejenigen, die mehr Qualification haben, zurückgedrängt, und das halte ich für kein Unglück. Allein daß durch diese Ueberfüllung ein großer Schaden für das Publicum entstanden wäre, auch dieses kann ich nicht finden. Ich bin aus einem